

Gemeinde Oppenweiler
OT Reichenberg

Bebauungsplan „Schmiedbühl 2019“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.
Jessica Bach, M. Sc. Geoökologie
Heike Layer, M. Sc. Biol.

Projektnummer: 19.096

Stand: 19.03.2021

INHALT**SEITE**

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Zielsetzung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2. Methodik.....	5
2.1 Vögel 5	
2.2 Fledermäuse	5
2.3 Reptilien.....	6
2.4 Endoskopkontrolle / Juchtenkäfer	7
3. Ergebnisse	7
3.1 Vögel	7
3.2 Fledermäuse	8
3.3 Reptilien.....	10
3.4 Juchtenkäfer	11
4. Bewertung.....	12
4.1 Vögel	12
4.2 Fledermäuse	12
4.3 Reptilien.....	13
4.4 Juchtenkäfer	13
5. Schutzmaßnahmen	14
5.1 Vermeidungs- Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen	14
5.2 Naturschutzrechtliche Empfehlungen.....	15
6. Zusammenfassung und Fazit	16

1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Oppenweiler plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Schmiedbühl 2019“ als Erweiterung des bestehenden Wohngebiets am nördlichen Ortsrand von Oppenweiler-Reichenberg. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 733, 735, 735/1, 752/3, 759 und einen Teil des Flst.-Nr. 804 der Gemarkung Oppenweiler sowie die nähere Umgebung (Abb. 1). Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 07.01.2020 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Während der Begehung wurden geeignete Habitatstrukturen für arten- oder naturschutzfachlich relevante Tierarten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Käfer festgestellt.¹ Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen, wurden daher während der Aktivitätszeiten der o. g. Artengruppen zwischen April und September 2020 weitere Begehungen durchgeführt, die Gegenstand des vorliegenden Berichts sind.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (rote Markierung) mit dem Offenlandbiotop „Hohlweg mit Feldgehölzen Ortsausgang N O.-Reichenberg“ (Biotop-Nr. 170221194891; magenta), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art

¹ roosplan (13.03.2020): Oppenweiler, Bebauungsplan „Schmiedbühl 2019“ – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung & Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

2. Methodik

2.1 Vögel

Zur Erfassung der lokalen Avifauna erfolgten sechs Begehungen zwischen April und Juli im Jahr 2020 (Tab. 1). Alle Termine wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) durchgeführt. Fünf Begehungen fanden während den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang statt. Eine Untersuchung erfolgte speziell zur Erfassung von Nachtvögeln in den späten Abendstunden. Die Vogelarten wurden nach artspezifischen Lautäußerungen und durch Sichtungen erfasst. Bei der Kartierung wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel notiert. Aus diesen Beobachtungen wurde der Status der Arten für das Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Vögeln

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer/in	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	29.04.2020	H. Layer	10	feucht	bewölkt, am Ende regnerisch
	15.05.2020	H. Layer	9	trocken	bewölkt, mäßiger Wind
	22.05.2020	H. Layer	11	trocken	leicht bewölkt, kaum Wind
	26.06.2020	H. Layer	16	trocken	leicht bewölkt, kaum Wind
	30.06.2020	H. Layer	11	trocken	leicht bewölkt, kaum Wind
	03.07.2020	H. Layer	13	trocken	leicht bewölkt, kaum Wind

2.2 Fledermäuse

Weiterführende Untersuchungen zum Fledermausvorkommen erfolgten von Ende Mai bis Mitte August 2020 unter günstigen klimatischen Bedingungen, d. h. in möglichst warmen und

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

niederschlagsfreien Nächten (Tab. 2). Bei den insgesamt 5 Detektorbegehungen wurde eine kombinierte Methodik aus stationären Phasen zur Quartierkontrolle und Transektbegehungen zur Erfassung des Artenspektrums, von Flugstraßen und Jagdhabitaten im Untersuchungsgebiet und in dessen näherer Umgebung durchgeführt. Die Erfassung der Ortungsrufe erfolgte mit einem Fledermausdetektor (SSF BAT3), der die von Fledermäusen erzeugten Ultraschalllaute digital aufzeichnet. Ergänzend zum Verhören der Rufe wurde die Artbestimmung über Sichtbeobachtungen (Größe, Flugbild etc.) unterstützt.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Fledermäusen³

		Untersuchungsbedingungen						
		Beobachter	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Sonnenaufgang bzw. -untergang (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Luftfeuchtigkeit (%)	Letzter Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	22.05.2020	H. Layer	04:30-05:30	05:32	10	86	14.05.20	heiter
	30.06.2020	J. Bach N. Schäfer	04:30-05:30	05:23	15	89	19.06.20	heiter
	08.07.2020	J. Bach	04:30-05:30	05:28	11	74	02.07.20	heiter
	14.07.2020	H. Layer	21:30-22:30	21:22	19,5	43	11.07.20	leicht bewölkt
	11.08.2020	H. Layer	20:30-22:00	20:44	25	70	04.08.20	bewölkt

2.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden fünf Begehungen während der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) durchgeführt (Tab. 3). Das gesamte Plangebiet inklusive der nahen Umgebung wurde systematisch auf Reptilien untersucht. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf geeigneten Habitatstrukturen wie den Saumstrukturen entlang der Wiesenfläche, der nordwestlich gelegenen Natursteinmauer des Nachbargrundstücks sowie der Böschungen des Hohlwegs.

Tab. 3: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	28.05.2020	N. Schäfer	21	trocken	heiter
	15.07.2020	J. Bach	26	trocken	heiter
	28.07.2020	J. Bach	25	trocken	heiter
	25.08.2020	N. Schäfer	24	trocken	heiter
	03.09.2020	H. Layer	23	trocken	heiter

³ Wetterdaten aus © 2020 timeanddate.de, Station Oppenweiler

2.4 Endoskopkontrolle / Juchtenkäfer

Im Plangebiet befinden sich einige ältere, auch abgängige Obstbäume, die Höhlenstrukturen aufweisen und im Zuge der Planung gefällt werden müssen. Zur näheren Einschätzung des Habitatpotentials für höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und für den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) wurden die Höhlenstrukturen am 29.06.2020 mit Hilfe eines Endoskops (NTS150 Teslong) auf ihre Beschaffenheit und Eignung für die Artengruppen untersucht. Es wurden die Tiefe und das Volumen der Höhle ermittelt und auf zusätzliche Öffnungen geachtet. Dabei wurde auf Anzeichen einer Nutzung durch die drei Artengruppen geachtet. Bei Fledermäusen wären dies Spuren wie Kot, Urin, Mumien, Fraßreste oder Sekretverfärbungen und bei Vögeln Kot, Federn oder Nistmaterial. Geeignete Brutbäume des streng geschützten Juchtenkäfers müssen einen ausreichend großen und mit feuchtem Mulm gefüllten Totholzkörper aufweisen. Bei der Endoskopkontrolle wurde auf derartige Höhlenstrukturen mit schwarzem Mulm und auf den typischen Geruch der Art geachtet.

3. Ergebnisse

3.1 Vögel

Bei den Begehungen wurden insgesamt 27 Vogelarten beobachtet (Tab. 4). Sechs Arten besitzen ein Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets, bei neun Arten wird ein Brutvorkommen als sehr wahrscheinlich eingestuft, 10 Arten waren in der Umgebung zeitweise auf der Nahrungssuche und zwei Arten wurden lediglich im Überflug beobachtet. Fünf der 27 Vogelarten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs. Die meisten Beobachtungen konzentrierten sich auf das im Osten befindliche Feldgehölz des Hohlwegs und auf die umliegende Wohnsiedlung. Insbesondere Freibrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Girlitz und Höhlenbrüter wie Blaumeise oder Kohlmeise sind in den Gehölzen mit Brutvorkommen zu erwarten. Es wurde beispielsweise östlich der Schiffrainer Straße ein Amselpaar bei der regelmäßigen Nahrungssuche innerhalb des Plangebiets beobachtet, wobei immer der gleiche Gebüschbereich in den Gehölzen angefliegen wurde. In den angrenzenden Siedlungsbereichen sind mehrere Haussperlingsgruppen vertreten sowie der Hausrotschwanz, Rabenkrähe und Elster. Ein Altvogel des streng geschützten Grünspechts wurde zusammen mit einem Jungvogel beim Überflug des Plangebiets beobachtet. Es konnten zudem Jungvögel von Mönchsgrasmücke, Amsel und Kohlmeise während der Nahrungssuche auf der Streuobstwiese im Plangebiet beobachtet werden. Mit Neuntöter und Gartenrotschwanz kommen auch seltenere Vogelarten in der Umgebung vor, ein Brutvorkommen konnte durch die Erhebungen nicht bestätigt werden.

Während der Endoskopkontrolle fanden sich in keiner der Baumhöhlen Hinweise auf eine vergangene oder aktuelle Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten. Allgemein ist die Eignung der Baumhöhlen als gering einzustufen, da sie entweder zu offen sind und damit keinen Schutz vor Beutegreifern gewähren oder zu geringe Volumina aufweisen.

Tab. 4: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch): s = streng geschützt (gelbe Markierung), b = besonders geschützt
 Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, U = Umfeld, NG = Nahrungsgast,
 D = Durchzügler

Artname		Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Deutsch	wissenschaftlich	BW ⁴	D ⁵		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	B/U
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	B/U
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	B/U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/U
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B
Brutverdacht					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	b	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	BV
Nahrungsgäste					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	NG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	NG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	b	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	NG
Durchzügler					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	b	D
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	D

3.2 Fledermäuse

Artenspektrum

Im Rahmen der Untersuchungen wurden mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*) zwei Arten sicher nachgewiesen (Tab. 5). Bei

⁴ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁵ Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19-67.

der Flughautfledermaus stützt sich die Artbestimmung vorrangig darauf, dass die Weißrandfledermaus aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung mit hoher Wahrscheinlichkeit im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann. Die Zwergfledermaus wurde während jeder Begehung detektiert und in größeren Individuenzahlen angetroffen als die Flughautfledermaus. Am 30.06.2020 konnten im Hohlweg zeitgleich zwei Individuen der Zwergfledermaus und eine Flughautfledermaus bei der Jagd beobachtet werden. Am 11.08.2020 wurden erneut zwei Zwergfledermäuse, eine Flughautfledermaus und eine weitere Art der Nyktaloide-Gruppe bei der Jagd beobachtet. Es handelte sich bei dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Tab. 5: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten/ -gattungen

Erläuterungen: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V Vorwarnliste; i gefährdete wandernde Tierart
 FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; s = streng geschützt, BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ⁶	D ⁷		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s
Flughautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	IV	s
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	s

Quartiere

Die Obstbäume auf der Streuobstwiese weisen nur geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Eine Eignung als Wochenstubenquartier wird ausgeschlossen, da die Höhlenstrukturen entweder kein geeignetes Volumen oder keinen Schutz vor Beutegreifern gewähren. Bei der Endoskopkontrolle wurden zudem keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Während der Detektorbegehungen wurden keine Ein- bzw. Ausflüge an den Höhlen oder Schwärm- und Balzverhalten nahe der Höhlenbäume beobachtet (Abb. 2). An den Bäumen des Feldgehölzes konnten keine auffälligen Höhlenstrukturen festgestellt werden, allerdings ist hier die Höhe der Bäume zu beachten, die das Auffinden kleinerer und unscheinbarer Höhlenstrukturen erschwert. Es ist hauptsächlich mit temporären Sommerquartieren durch einzelne Tiere im Plangebiet zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich geeignetere Quartiere beispielsweise im Siedlungsbereich der Ortschaft Reichenberg befinden oder in den westlich und nördlich etwa 200 m entfernten Waldflächen oder großflächigen Streuobstwiesen. Eine Wochenstube im nahen Umfeld des Plangebiets ist auszuschließen, da hierfür die Anzahl an Fledermauskontakten (max. 25 Kontakte/Begehung) während der Detektorbegehungen generell zu gering waren.

Flugstraßen

Unter einer Flugstraße wird ein klar eingrenzbarer Bereich verstanden, der regelmäßig von mehreren Fledermäusen zum Transfer zwischen einzelnen Jagdhabitaten oder zwischen Quartier und Jagdhabitaten genutzt wird. Die Beobachtungen lassen darauf schließen, dass das Feldgehölz des Hohlwegs von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt wird. Die Flugrichtungen

⁶ Braun, M. et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & Dieterlen, F. [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

⁷ Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

sowie die regelmäßige Nutzung der Leitstruktur weist darauf hin, dass hier eine Flugstraße vorhanden ist, welche von dem Ort Oppenweiler-Reichenberg zu den weiter entfernten Jagdgebieten in der offenen Landschaft, wie den Streuobstwiesen bzw. den Waldflächen im Norden, führt oder umgekehrt (vgl. Abb. 2).

Jagdgebiete

Einmalig konnte eine Zwergfledermaus während der Jagd auf den westlichen Gartenflächen innerhalb des Plangebiets beobachtet werden (vgl. Abb. 2). Eine regelmäßige Nutzung konnte nicht dokumentiert werden. Regelmäßige Jagdaktivitäten von Zwergfledermäusen fanden dagegen in der Laubkrone von Stieleichen im Hohlweg nordöstlich des Plangebiets statt. Insbesondere Eichen sind nachweislich wichtige Träger der Artenvielfalt, da sie unter den heimischen Baumarten die meisten Insektenarten, darunter insbesondere Großschmetterlinge und Käfer, anziehen. Die Streuobstwiese im Plangebiet besitzt für die lokale Fledermauspopulation nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat, während die Gehölze des Hohlwegs eine wichtige Rolle einnehmen.



Abb. 2: Darstellung des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie) mit Flugstraße, Jagdhabitat, nachgewiesenen Fledermausarten und Baum mit geringem Quartierpotential; Kartengrundlage: Räumliches Informationssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3.3 Reptilien

An drei von fünf Begehungen wurden subadulte Tiere und Schlüpflinge sowohl innerhalb des Plangebiets als auch im umliegenden Gelände festgestellt (Tab. 6). Es wurden drei subadulte Zauneidechsen während der ersten Begehung im Mai innerhalb des Geltungsbereichs an der Böschung im Hohlweg beobachtet. Des Weiteren wurde bei der Begehung im August und im September jeweils ein Schlüpfling und ein subadultes Tier vorgefunden, wobei ein Schlüpfling innerhalb des Plangebiets in der Nähe der Entwässerungsmulde an der Schiffrainer Straße beobachtet wurde (Abb. 3).

Tab. 6: Anzahl an Schlüpflingen oder subadulten Individuen der Zauneidechse pro Begehungstermin

Datum der Begehung	Schlüpfling	Subadult
28.05.2020	0	3
15.07.2020	0	0
28.07.2020	0	0
25.08.2020	1	1
03.09.2020	1	1



Abb. 3: Fundstellen von subadulten Zauneidechsen und Schlüpflingen; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3.4 Juchtenkäfer

Neben der Einschätzung der Höhlenstrukturen auf ihre Eignung für Vögel und Fledermäuse wurde gleichzeitig in jeder Höhlenstruktur nach einem Vorkommen des Juchtenkäfers bzw. von schwarzem Mulm gesucht. Mit Mulm gefüllte Baumhöhlen alter Laubbäume können von dieser streng geschützten Art besiedelt werden. Er nutzt vor allem Eichen (*Quercus* sp.), Buchen (*Fagus* sp.), Linden (*Tilia* sp.), Eschen (*Fraxinus* sp.), Weiden (*Salix* sp.), aber auch Obstbäume. Entscheidend ist ein mäßiger, aber ausreichend feuchter Holzmulmkörper (schwarzer Mulm), der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann.⁸ Bei der detaillierten Endoskopkontrolle der Höhlenbäume sind solche Bedingungen nicht vorgefunden worden.

⁸ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Artensteckbrief Eremit - *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763). Aufgerufen am 15.07.2020

4. Bewertung

4.1 Vögel

Die Wiesenfläche und die Streuobstwiese des Plangebiets wurden von Vögeln kaum als Nahrungshabitat und nicht als Brutstätte genutzt. Die Bedeutung des Plangebiets wird daher als gering eingestuft. Die Brutstätten von Mönchsgrasmücke und Amsel kamen insbesondere in der Saumvegetation des geschützten Hohlwegs östlich des Geltungsbereichs vor. Da dieser durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, ist keine Zerstörung der Habitate zu erwarten. Kohl- und Blaumeise sind als Höhlenbrüter auf Höhlenstrukturen angewiesen. Insbesondere Blaumeisen konnten dabei regelmäßig in der Nähe von künstlichen Nisthilfen auf einer Gartenfläche südlich des Plangebiets beobachtet werden. Da eine vorherige Nutzung der Baumhöhlen auf der Streuobstwiese nicht nachgewiesen werden konnte, wird dem Plangebiet eine sehr geringe Bruthabitateignung für Höhlenbrüter zugeschrieben. Aufgrund der Beobachtungen ist nicht auszuschließen, dass eine Kohlmeisenbrut innerhalb des Plangebiets oder in unmittelbarer Nähe zu diesem erfolgte. Da die Endoskopkontrolle der Höhlenstrukturen innerhalb des Plangebiets während der Brutsaison von Kohlmeisen erfolgte, können diese dort jedoch ausgeschlossen werden. Mögliche Standorte für das Nest sind entweder innerhalb des Feldgehölzes des Hohlwegs im Osten oder in Nisthöhlen auf angrenzenden Gartenflächen. Da auch Kohlmeisen als Gartenvogel bekannt sind und als störungsunempfindlich gelten und die Planung keine Eingriffe in das geschützte Feldgehölz des Hohlwegs vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Reviere trotz der geplanten Bebauung bestehen bleiben. Der Haussperling wurde mit Zusammenschlüssen von bis zu 12 Individuen in der umliegenden Wohnsiedlung beobachtet. Eine Beeinträchtigung dieses Brutvogels durch die Planung wird daher ausgeschlossen. Die Beobachtungen des Bachstelzenpaares begrenzten sich auf die umgebende Wohnsiedlung, weshalb eine Störung dieser Vogelart mit Umsetzung der Planung ebenfalls ausgeschlossen wird.

Die nachgewiesenen Brutvögel sind häufig in der Nähe menschlicher Wohnsiedlungen vorzufinden und für ihre Störungsunempfindlichkeit bekannt. Insbesondere die buschreiche Saumvegetation des Feldgehölzes wird von vielen Vögeln als Versteckmöglichkeit und Nahrungshabitat oder als potentiell Bruthabitat genutzt. Die Wiesenfläche und die Streuobstwiese wurden kaum von den Vögeln während der Begehungen aufgesucht. Trotz des Streuobstwiesencharakters scheint das Plangebiet eine untergeordnete Rolle für die Fortpflanzung oder den Nahrungserwerb von Vögeln zu spielen. Da im Zuge der Planung keine Eingriffe in das geschützte Feldgehölz des Hohlwegs vorgesehen sind, ist nur eine geringe bzw. temporäre Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelreviere zu erwarten. **Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (s. Kapitel 6).**

4.2 Fledermäuse

Es konnten im Plangebiet weder in den Höhlenstrukturen auf der Streuobstwiese noch im Feldgehölz Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden. Das Quartierpotential der vorhandenen Baumhöhlen ist zudem als gering zu bewerten. Die temporäre Nutzung einiger Höhlenstrukturen während der Sommerzeit kann jedoch insbesondere bei kleinen und flexiblen Arten wie der Zwerg- oder Rauhautfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da weder die Wiesenfläche im Norden noch die Streuobstwiese im Süden regelmäßig von Fledermäusen aufgesucht wurden, kommt dem Plangebiet trotz des Struktureichtums nur eine

geringe Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Die Beobachtungen während der Begehungen zeigen, dass bevorzugt ergiebiger Jagdhabitate entlang der Gehölzstreifen an der Schiffrainer Straße sowie auf den weiter nordwestlich gelegenen Streuobstwiesen und den Waldrändern von Fledermäusen aufgesucht werden. Mit der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus sind typische Gebäudefledermausarten und mit der Rauhaufledermaus eine typische Waldfledermausart erfasst worden. Die Gehölze des Hohlwegs dienen als Leistrukturen und als Flugstraße zwischen den zu erwartenden Quartieren innerhalb der Ortschaft Reichenberg und den Jagdhabitaten in der offenen Landschaft. Da das Feldgehölz des Hohlwegs durch die Planungen nicht beeinträchtigt wird ist ein Verlust der Flugstraße nicht gegeben, solange durch die Bebauung keine erhebliche Lichtemission verursacht wird. In erster Linie besteht die Gefahr, einzelne Fledermäuse während der Rodung zu verletzen. Winterharte Arten wie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) können unter Umständen auch in jungen Bäumen mit Höhlen von geringem Volumen überwintern, sodass bei Baumfällungen ganzjährig das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu beachten ist.⁹ **Durch Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden (s. Kapitel 6).**

4.3 Reptilien

Bei den Erhebungen konnten keine adulten Tiere der Zauneidechse nachgewiesen werden, jedoch fanden sich mehrere Jungtiere, welche sich auch innerhalb des Plangebiets und dabei insbesondere in den Böschungsbereichen des Hohlwegs im Osten aufhielten. Da keine adulten Tiere nachgewiesen werden konnten, findet der Korrekturfaktor nach Lauter hier keine Anwendung.¹⁰ Die Überlebenswahrscheinlichkeit von Schlüpflingen und subadulten Tieren wird außerdem als gering eingeschätzt, da sie als Nahrungsgrundlage für viele Vögel und Kleinsäuger dienen. Zudem ist aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand von bestehender Wohnsiedlung mit einer erhöhten Prädation durch Katzen zu rechnen. Da die Böschungsbereiche des Hohlwegs nicht verändert werden, ist von keiner Zerstörung der Habitate auszugehen. Ein Schlüpfling wurde entlang der Entwässerungsmulde westlich der Schiffrainer Straße nahe der Wiesenfläche entdeckt. Aufgrund der geringen Versteckmöglichkeiten eignet sich die Wiesenfläche in erster Linie als Nahrungshabitat für Zauneidechsen. Da es sich lediglich um ein einziges Jungtier innerhalb der geplanten Baufläche des Plangebiets handelt und grabbare Stellen zur Eiablage nicht vorgefunden wurden, wird das Plangebiet nicht als Fortpflanzungsstätte für Zauneidechsen bewertet. Die Eignung als Ruhestätte wird als gering eingestuft, da wenige Versteckmöglichkeiten wie Mauselöcher vorhanden sind. **Durch die Umsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.4 Juchtenkäfer

Der Juchtenkäfer benötigt spezielle Bedingungen in Baumhöhlen um sie als Lebensraum nutzen zu können. Die Käferart konnte im Plangebiet über die Höhlenbaumkartierung/Endoskopkontrolle ausgeschlossen werden. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für streng geschützte Käfer ausgeschlossen.**

⁹ Andrews H & Gardener M 2016. Bat Tree Habitat Key – Database Report 2016. AECOL, Bridgwater.

¹⁰ Laufer H (2014), Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Vermeidungs- Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, durch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Allgemein:

-
- Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Da einige Fledermausarten, wie das Braune Langohr, auch in Baumhöhlen überwintern können sind im Vorfeld der Rodung die Höhlenbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen durch eine sachverständige Person zu überprüfen und alle Höhleneingänge sachgemäß zu verschließen.
- Zum Schutz von nachtaktiven Insekten, Fledermäusen und Vögeln sind insektenschonende Lampen (LED-Lampen, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten) mit nach unten gerichteten Leuchtkörpern und wenig Streulicht-Erzeugung nach aktuellem Stand der Technik einzusetzen. Die Außenbeleuchtung sollte durch Abschaltzeiten und Einsatz von Bewegungsmeldern auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Vögel:

- Mit Rodung der Obstbäume auf der Streuobstwiese gehen für Höhlenbrüter potentielle Brutstätten verloren. Als Ersatz sind fünf künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter in der Umgebung unter fachkundiger Anleitung anzubringen.

Fledermäuse:

- Im Nordosten des Plangebiets ist gemäß städtebaulichem Entwurf vom 09.10.2020 zwischen Wohngebäude und Hohlweg die Pflanzung einer Hecke geplant. Dabei sollten nach Möglichkeit schnell wachsende, standortgerechte Pflanzenarten ausgewählt werden, um die Lichtemission der Neubauten auf die Flugstraße von Fledermäusen abzufangen.
- Durch die Rodung der Obstbäume gehen potentielle temporäre Tagesquartiere verloren. Als Ersatz sind drei Fledermauskästen in unmittelbarer Umgebung durch eine fachkundige Person anzubringen. Die Quartiere sollten mit 3 m Mindesthöhe möglichst hoch angebracht werden.
- Die Schaffung von integrierten Fledermausquartieren an einem oder mehreren der geplanten Neubauten ist der Aufhängung von handelsüblichen Fledermauskästen aus vielfältigen Gründen vorzuziehen. Unter anderem sind integrierte Quartiere wie eine für Fledermäuse zugängliche Fassadenverkleidung oder Attika leichter zu unterhalten, da eine jährliche Reinigung entfällt. Zudem ist von einer größeren Langlebigkeit der Quartiere und einer besseren Eignung für Wochenstubenquartiere auszugehen. Einem großen Gebäudequartier wie einer zu allen Gebäudeseiten durchlässigen Attika kann i. d. R. ein Wert von 10 Fledermauskästen beigemessen werden. Die Fledermäuse können dadurch in dem Attikaquartier ihre Hangplätze entsprechend der Wetterlage und Parasitendruck nutzen und müssen nicht zwischen einzelnen Fledermauskästen wechseln.

Reptilien:

- Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die Reptilien vor den Bauarbeiten aus dem geplanten Baufeld vergrämt werden. Ziel der Vergrämung ist die Vertreibung der Tiere von den Eingriffsflächen ohne dabei eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu riskieren. In diesem speziellen Fall ist eine strukturelle Vergrämung auf der westlich der Schiffrainer Straße liegende Wiesenfläche durchzuführen. Hierfür wird durch eine regelmäßige Mahd die Attraktivität der Fläche hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit gesenkt. Diese Methode ist zu anderen Vorgehensweisen vergleichsweise wenig invasiv und schont die Tiere. Die Böschungsbereiche östlich der Straße werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Die Wiesenfläche sollte im Vorfeld der Bauarbeiten regelmäßig kurz gemäht werden.
- Ersatzhabitate für vergräimte Individuen finden sich nördlich des Plangebiets auf den angrenzenden Wiesenflächen und südexponierten Böschungen. Diese sollen strukturreich gestaltet werden, sodass das Habitatpotential gesteigert wird.
- Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensraum für Zauneidechsen sollte die festgesetzte Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebiets für Zauneidechsen attraktiv gestaltet werden. Es sollten Steinriegel oder Totholzhaufen als Versteckmöglichkeit vorgesehen werden, die sich durch die Ansaat einer Wildblumenmischung gut ergänzen lassen. Durch eine extensive Pflege der Ausgleichsfläche ist ein erhöhtes Insektenvorkommen zu erwarten, welche wiederum Reptilien, Vögeln und Fledermäusen als Nahrung dienen.

5.2 Naturschutzrechtliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des ländlichen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

- Bei Neupflanzungen empfiehlt sich die Verwendung von standorttypischen, heimischen Sträuchern und Bäumen. Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden, die sich durch einen geringen Pflegeaufwand charakterisieren.
- Eine extensive Flachdach-Begrünung (Sedum-Bepflanzung, Kräuter-Gras-Mischung oder Biodiversitätsdach) verbessert das Kleinklima und es werden Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Fledermäuse geschaffen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sollten so angelegt werden, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

6. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Oppenweiler plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Schmiedbühl 2019“ am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Reichenberg. Zur Abklärung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 07.01.2020 eine Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Hierbei wurden Habitatpotentiale für geschützte Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten und den Juchtenkäfer festgestellt und es folgten im Laufe des Jahres 2020 weiterführende Untersuchungen zur genaueren Einschätzung des tatsächlichen Vorkommens im Plangebiet.

Es wurden insgesamt 27 Vogelarten beobachtet, darunter sechs Brutvögel innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebiets sowie neun Vogelarten mit Brutverdacht außerhalb des Plangebiets. Fünf Vogelarten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs. Die meisten Beobachtungen konzentrierten sich auf das im Osten befindliche Feldgehölz des Hohlwegs und auf die angrenzende Wohnsiedlung im Süden und Westen. Bei den beobachteten Brutvögeln handelte es sich ausschließlich um synanthrope Arten mit einer hohen Störungstoleranz. Insbesondere die buschreiche Saumvegetation des Feldgehölzes wird von vielen Vögeln als Versteckmöglichkeit, zur Nahrungssuche oder als Bruthabitat genutzt. Da keine Veränderung der Gehölzstrukturen im Hohlweg durch die Planung vorgesehen ist, ist mit keiner erheblichen Störung der vorhandenen Vogelreviere zu rechnen. Der Erhalt von Brutstätten und des Nahrungshabitats wird als günstig eingestuft. **Mit Einhaltung entsprechender Bauzeitenregelungen (vgl. Kap. 5.1) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel ausgeschlossen werden.**

Mit der Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermaus konnten drei Fledermausarten beobachtet werden. Mitunter konnten drei Individuen gleichzeitig bei der Jagd im Hohlweg beobachtet werden. Generell war die Anzahl an Fledermauskontakten jedoch zu gering, um damit auf ein nahegelegenes größeres Wochenstubenquartier schließen zu können. Die Baumhöhlen der Obstbäume innerhalb des Plangebiets eignen sich nur gering als temporäres Sommerquartier für einzelne Fledermäuse. Eine Eignung als Wochenstubenquartier wird ausgeschlossen. Dem Plangebiet wird eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat zugeschrieben. Das Feldgehölz entlang der Schiffrainer Straße wird von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt und besitzt Charakteristiken einer Flugstraße. Da nicht in die Gehölzstrukturen eingegriffen wird ist keine Beeinträchtigung der Tiere zu erwarten, solange entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, durch die unter anderem eine Erhöhung der Lichtemission im Hohlweg verhindert werden kann. **Mit Einhaltung der unter Kap. 5.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.**

Durch die weiterführenden Untersuchungen wurde das Vorkommen von subadulten Zauneidechsen an den Böschungsbereichen des Hohlwegs im Osten sowie von einem Schlüpfling auf der Wiesenfläche im Norden des Plangebiets nachgewiesen. Die Reviere der Zauneidechsen an der südwestexponierten Böschung im Hohlweg werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. **Mit der Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.**

Bei der Baumhöhlenkontrolle konnte kein Nachweis des streng geschützten Juchtenkäfers erbracht werden. Die Baumhöhlen der Obstbäume weisen zudem aufgrund des fehlenden Schwarzen Mulms keine Habitateignung auf, um der Käferart als Lebensraum dienen zu können. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für den Juchtenkäfer entsprechend ausgeschlossen.**